



**Empfehlungen zum Teilbericht**  
**der Parlamentarischen Untersuchungskommission**  
**«Baukartell»**

**betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze und des Ver-**  
**haltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.**  
**sowie der Ausübung der Aufsicht über alle mit den**  
**Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen**

---

**PUK** BAUKARTELL

c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

Winterthurerstrasse 525

Postfach 154

8051 Zürich

[www.pukbaukartell.ch](http://www.pukbaukartell.ch)

## **A. Vorschläge und Empfehlungen für die Zukunft**

Der Grosse Rat gab der PUK den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und die Amtsführung offenzulegen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zivilrechtlicher, strafrechtlicher sowie öffentlich-rechtlicher Art aufzuzeigen oder Vorschläge für Massnahmen abzuleiten. 1

In der Folge unterbreitet die PUK Empfehlungen zu verschiedenen von ihr untersuchten Vorgängen im Kontext der drei Polizeieinsätze: 2

### **I. Dokumentation des Verwaltungshandelns**

Die Dokumentation ist für die rechtsstaatliche Ausgestaltung der Verwaltungsbehörden von grosser Bedeutung und erfüllt zudem demokratische Funktionen. So schafft sie Transparenz und ermöglicht insbesondere die Durchführung korrekter Verwaltungsvorfahren, namentlich die Gewährung des rechtlichen Gehörs bzw. Akteneinsicht. Sie schafft die Grundlagen für die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Parlament und Regierung.<sup>1</sup> Diesem Aspekt soll die Regierung in ihrer Führungsrolle und Verantwortung als Arbeitgeberin verstärkt Beachtung schenken und bei den betreffenden Arbeitnehmenden der kantonalen Verwaltung einfordern, damit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ein rechtsstaatlich korrektes Handeln gewährleistet ist. 3

### **II. Kantonales Bedrohungsmanagement**

Die PUK ist der Auffassung, dass angesichts der erstellten Vorgänge und unbesehen der revidierten Dienstanweisung 4522 («Beobachtungsfeld gewaltbereite Personen») nach wie vor Verbesserungspotenzial im Kontext des Bedrohungsmanagements besteht.<sup>2</sup> Den Mitarbeitenden der Kantonspolizei fehlt das nötige Fachwissen für die Beurteilung der Gewaltbereitschaft einer Person. Dafür bedarf es vielmehr speziell ausgebildete Fachperson aus der Psychologie oder Psychiatrie. Diese sind im Einzelfall besser in der Lage, den Strafverfolgungsbehörden das notwendige forensisch-psychologische und -psychiatrische Fachwissen zur Verfügung zu stellen, indem sie im frühen Verfahrensstadium Risiko-/Gefährlichkeitseinschätzungen vornehmen und Empfehlungen über geeignete Interventionsformen für das Fallmanagement abgeben. Diese interdisziplinäre Einschät- 4

---

<sup>1</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1552 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter D.III.7.4

zung im Sinne eines professionellen Bedrohungsmanagements, wie es im Übrigen inzwischen zahlreiche Kantone bereits mit Erfolg anwenden, scheint aus Sicht der PUK angezeigt.<sup>3</sup>

### **III. Wahrnehmung der Führungsverantwortung**

- 5 Die in der vorliegenden Untersuchung vorgefundenen Mängel in der Steuerung und Kontrolle der internen Prozesse hätten von den involvierten Führungspersonen der Kantonspolizei erkannt werden können und müssen. Aus Sicht der PUK ist die Führungsverantwortung vorliegend nicht ausreichend wahrgenommen worden. Sie empfiehlt daher, der Führungsthematik verstärkt Beachtung zu schenken. Kontrolle hilft, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Führungsentscheide müssen reflektiert und kritisch hinterfragt werden. Die Kommunikation unter den Führungsebenen muss offen und direkt sein. Hierfür gilt es, die Führungspersonen in ihrem Führungsalltag systematisch zu stärken (so z.B. mit Weiterbildungen und Coachings).

### **IV. Weiterbildungsbedarf**

- 6 Die PUK hat festgestellt, dass die im Kanton zur Anordnung einer FU befugten Ärztinnen und Ärzte sowie Amtsärztinnen und -ärzte nicht (fortlaufend) geschult werden. Zudem fehlen in diesem Bereich Handlungsanweisungen, Richtlinien oder Empfehlungen. Die PUK sieht hier in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit einer Bürgerin oder eines Bürgers Handlungsbedarf.
- 7 Die PUK ist sodann auf mangelhafte Kenntnisse der involvierten Kantonspolizisten über die internen Prozesse und Zuständigkeiten bei der Anwendung der vorliegend zentralen Dienstanweisung 4522 gestossen. Im Allgemeinen erachtet die PUK die heutige Handhabung der Kantonspolizei, dass Dienstanweisungen im Intranet publiziert werden, man sich dort auf einen Hinweis auf den Neuerlass oder eine Änderung beschränkt und die korrekte Umsetzung der Führungsverantwortung des Linienvorgesetzten überlässt, als nicht ausreichend. Soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei über den Inhalt von im Polizeialltag wichtigen Handlungsanweisungen informiert und instruiert sind, bedarf es spezifischer Weiterbildungen und einer verlässlichen Weiterbildungskontrolle, welche zentral beim Kommando angesiedelt ist und dafür Sorge trägt, dass das Korps über das jeweils nötige Know-How auch tatsächlich verfügt.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu z.B. für den Kanton Solothurn die Angaben unter <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/kantonales-bedrohungsmanagement/> oder für den Kanton Zürich unter [www.kbmz.zh.ch](http://www.kbmz.zh.ch)

## **V. Sensibilisierung betreffend Thematik Ausstand/Befangenheit**

Ein Zusammenwirken zwischen den vorliegend involvierten Fachpersonen der Amtsstellen ist angezeigt, soweit dies für die Wahrnehmung ihres Auftrags notwendig und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erlaubt ist. Insofern werden Verwaltungszentren, bestehend aus Kantonspolizei, Sozialdienst und KESB, an gleicher Adresse denn auch nicht in Frage gestellt, sondern ausdrücklich begrüsst. Die topografisch bedingte Kleinräumigkeit verschiedener Regionen im Kanton trägt allerdings dazu bei, dass Amtspersonen wiederholt auf dieselben Personen treffen, unter Umständen gar in verschiedenen Funktionen. Es bedarf daher von den involvierten Amtspersonen einer besonderen Sensibilisierung der Thematik der Befangenheit und wo nötig, eine Auseinandersetzung mit ausstandsrechtlichen Fragestellungen. 8

## **VI. Fehlende Rechtsgrundlage betreffend Fesselung im Kontext von Zuführungen für andere Amtsstellen**

Die PUK hat ausgeführt, dass für den Beizug der Polizei zum Transport einer Person im Rahmen einer FU eine gesetzliche Grundlage existiert, nicht aber für die Fesselung auf dem Transport (weil das Festhalten einer Person nach der Anordnung einer FU nicht gestützt auf das Polizeigesetz, sondern gestützt auf das Einführungsgesetz zum ZGB erfolgt).<sup>4</sup> Ein entsprechendes, von der Situation im Einzelfall abhängiges Bedürfnis der Polizei ist unbestritten, auch bei Transporten im Kontext einer FU bzw. generell bei Zuführungen an andere Stellen, Personen zur Sicherheit aller Beteiligten unter Beachtung der Verhältnismässigkeit gegebenenfalls fesseln zu können. In Anbetracht des massiven Eingriffs in die persönliche Freiheit einer Bürgerin oder eines Bürgers ist es allerdings unabdingbar, dass sich dieses polizeiliche Handeln auf eine Rechtsgrundlage stützt. Die PUK empfiehlt daher, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. 9

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.11